

Anhang zu den Sonderbedingungen für börsliche und außerbörsliche Optionen- und Termingeschäfte – Ausgabe 05/2003

1.

- 1.1. Der letzte Zeitpunkt für Kunden, über offene Optionspositionen durch Glattstellung verfügen zu können ist der Börseschluss des letzten Handelstages. Durch Ausübung kann der Kunde über offene Optionspositionen bis 15 Minuten nach Börseschluss des letzten Handelstages verfügen. Optionspositionen, über die bis zu diesem Zeitpunkt nicht verfügt wurde, verfallen. Letzter Handelstag ist der 3. Freitag im jeweiligen Monat bzw. sollte der 3. Freitag kein Börsetag sein, der vorhergehende Börsetag. Für Futures und Optionen auf die, von der Wiener Börse berechneten, osteuropäischen Indices ist der letzte Handelstag der Mittwoch vor dem 3. Freitag des jeweiligen Verfallsmonats bzw. sollte der Mittwoch vor dem 3. Freitag im jeweiligen Verfallsmonat kein Börsetag sein, der vorhergehende Börsetag.
- 1.2. Inhaber von offenen Terminkontrakt-Positionen müssen bis spätestens Schalterschluss des Bankwerktages vor dem letzten Handelstag (siehe Kontraktspezifikationen) den Auftrag erteilen, dass die Lieferung zu veranlassen ist. Als Verkäufer (= Inhaber einer short-Position) muss der Inhaber einer Terminkontrakt-Position auch bekannt geben, welche Wertpapiere er liefern möchte (sofern eine Wahlmöglichkeit besteht. Diese Wertpapiere müssen spätestens am Beginn des letzten Handelstages auf dem der Abwicklung von Optionen- und Termingeschäften dienenden Wertpapierdepot bzw. Wertpapierkassageschäft erliegen. Liegt bis zum o.a. Termin kein Auftrag vor, so wird die Erste Bank die Position, wenn möglich, zu Beginn des letzten Handelstages glattstellen.
- 1.3. Abweichend von den Punkten 1.1. und 1.2. wird die Erste Bank Optionen und Finanzterminkontrakte mit Abwicklung durch Barausgleich auch ohne ausdrückliche Weisung des Kunden zum spätest möglichen Zeitpunkt ausüben bzw. die Endabrechnung vornehmen, um dadurch den Kunden den Anspruch auf Zahlung des sich aus der Optionsvereinbarung ergebenden Differenzbetrages zu sichern bzw. bei Terminkontrakten den Barausgleich zwischen Abschlusspreis und Endabrechnungspreis vornehmen.

2. Mehrere "Opening"-Transaktionen (Kauf-long, Verkauf-short) von Optionen der gleichen Serie werden als Einzelpositionen eingebucht.

Bei Glattstellung bzw. Ausübung wird daher wie folgt vorgegangen:

- 2.1. Glattstellung: first in, first out; dh. die zuerst eröffnete Position wird auch als erste glattgestellt.
- 2.2. Ausübung: Bei Teilausübung ist zu definieren (durch Angabe der Referenznummer), welche der Positionen ausgeübt werden soll. Mangels Angabe wird "first in - first out" ausgeübt.

3. Am Tage des Inkrafttretens von Kapitalveränderungen (Kapitalerhöhung, -berichtigung, -herabsetzung) sowie Split des Basiswertes werden:

- 3.1. die auf Grund der Änderungen notwendige neue Version der Optionsserie definiert;
- 3.2. bestehende Positionen der alten Version auf die Spezifikation der neuen Version umgestellt;
- 3.3. alle offenen Aufträge lautend auf die alte Version als erloschen erklärt.

Eine gesonderte Verständigung erfolgt nicht.

4. Aufträge zum Kauf und Verkauf von ÖTOB-Optionen, welche börsetäglich (ausgenommen letzter Handelstag) bis Börseschluss erteilt werden, gelten als für diesen Tag erteilt. Nach Börseschluss erteilte Aufträge gelten als für den nächsten Börsetag erteilt.

Aufträge zur Ausübung von ÖTOB-Optionen, welche börsetäglich (ausgenommen letzter Handelstag) bis 15 Minuten nach Börseschluss erteilt werden, gelten als für diesen Tag erteilt. Nach diesem vorgenannten Zeitpunkt erteilte Aufträge gelten als für den nächsten Börsetag erteilt (siehe auch "Sonderbedingungen für börsliche und außerbörsliche Optionen- und Termingeschäfte", Punkt 6.1.).